

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Boostedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2015 folgende 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 04.12.2007 erlassen:

Artikel I

§ 6 Nummer 1 a wird wie folgt geändert:

- bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicheren Kassenzählwerk ausgerüstet sind **11 %**
der Bemessungsgrundlage

§ 6 Nummer 2 a wird wie folgt geändert:

- bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicheren Kassenzählwerk ausgerüstet sind **11 %**
der Bemessungsgrundlage

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Boostedt, den 12. Oktober 2015

- Bürgermeister -